

Offert- und Ausführungsbedingungen für Ramppfähle (Fertigbeton-, Ortsbeton-, Injektions- und Holzpfähle)

1. Allgemeines

- 1.1 Es gelten die folgenden Bestimmungen:
- SIA 118: 2013 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
 - SIA 267: 2013 Geotechnik
 - SIA 118/267: 2019 Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten
 - SIA 267/1: 2013 Geotechnik – Ergänzende Festlegungen

Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offert-Unterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftrags-falle vor Vertragsabschluss geregelt werden.

- 1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach:

- Produktionskostenindex PKI
- effektivem Mengennachweis

- 1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.
- 1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.
- 1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.
- 1.6 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht sowie einer Bauwesenversicherung wird empfohlen.
- 1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Auftragnehmer nicht.
- 1.8 Der Auftraggeber liefert alle Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:
- Benützung fremder Grundflächen über und unter Terrain

- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube in max. 50m Distanz für:
Strom 380 Volt, KW
Wasser Zoll, bar
- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Werkteilen
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Gerüstungen, Bauwände und Abschrankungen sowie Signalisationen und deren Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für Rammarbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen

2. Spartenspezifische Bestimmungen

- 2.1 Die Abstände von Pfahlachsen zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen, Hindernissen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.
- 2.2 Die zum Einsatz gelangenden Rammgeräte sind auf das objektbezogene Rammgut und die bekannten Bodenverhältnisse abgestimmt.
Vorgesehene Geräte:
— Hydr. Freifallhammer to
— Dieselhammer: Typ
- 2.3 Der Rammfortschritt mit den vorgesehenen Geräten darf 2.5 cm pro 10 Schläge nicht unterschreiten.
- 2.4 Werden die minimalen Fortschritte gemäss Art. 2.3 nicht erreicht, so sind grössere Geräte zu verwenden oder Sondermassnahmen wie Vorbohren zu prüfen.
- 2.5 Für das Ausmass gilt der NPK 171 Pfähle sowie die SIA 118/267.

- 2.6 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:
- Uminstallation von Geräten bei Ramm-schwierigkeiten
 - Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
 - Sondermassnahmen wie Vorbohren etc.
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
 - Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0° C.
 - Auffüllen der verlorenen Pfahlänge, d.h. von O.K. Rammplanum bis O.K. Pfahlkopf.

3. Diverses

- 3.1 Die Genauigkeit bei Reibungspfählen beträgt für O.K. Pfahlkopf +/- 5 cm.
- 3.2 Beim Ortsbeton-Ramppfahl sind Überlängen technisch unumgänglich.
- 3.3 Das Abspitzen oder Abtrennen der Pfahlköpfe (inkl. Überlängen) und das Richten der Anschlussarmierung hat, wenn möglich, bauseits zu erfolgen.
- Die im Angebot enthaltenen Preise gelten, wenn die erwähnten Arbeiten unmittelbar und ohne Unterbruch an die Pfählungsarbeiten ausgeführt werden können. Ansonsten gelten die Preise als Richtwerte.
- 3.4 Nach dem Verlassen der Baustelle durch den Pfahlunternehmer geht die Verantwortung für den sorgfältigen Anschluss der Pfahlköpfe an die Betonkonstruktion an die örtliche Bauleitung über. Damit ist sichergestellt, dass zum Beispiel für den nachfolgenden Aushub eine beschädigungslose Methode (wie leichte Geräte oder von Hand) angewendet wird.

- 3.5 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.
- 3.6 Dem Bauherrn wird die Ausführung von Erschütterungsmessungen zur Überwachung der umliegenden Gebäude empfohlen.

4. Regiearbeiten

- 4.1 Aufsichtspersonal:
- Rammeister Fr. / h
- Fachpersonal:
- Baumaschinenführer Fr. / h
 - Schlosser/ Schweisser Fr. / h
- Hilfspersonal:
- Rammarbeiter Fr. / h
- 4.2 Geräte (ohne Bedienung):
- Pfahlramme Fr. / h
 - Betrieb ohne Miete Fr. / h
 - Tagesmiete Fr. / h
 - Wartezeit Fr. / h
 - Schweissanlage Fr. / h
-
-
-
- 4.3 Die Basis für die Verrechnung von Leistungen nach Aufwand bilden die unverbindlichen "Kalkulationshilfen für Regiearbeiten" der Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB) und des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV).

Ort und Datum

Der Unternehmer